

Geschäftsordnung des Elternbeirates Kath. Kita Sankt Josef der Arbeiter, Oberwöhr

Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Kita, Träger und Elternbeirat

1. Allgemeines

1.1 Vorwort

Die vorliegende Geschäftsordnung beschreibt die Rahmenbedingungen, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen aller Beteiligten in der Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat, pädagogischem Personal und Träger. Sie bietet eine Orientierung für neue Elternbeiräte sowie neue Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung, um so die Qualität der Zusammenarbeit zu fördern und zu stabilisieren. Diese Geschäftsordnung unterliegt sich verändernden Rahmenbedingungen. Es ist selbstverständlich, dass Veränderungen in der täglichen Praxis sich in einer Überarbeitung der Geschäftsordnung, wiederfinden müssen.

1.2 Gesetzliche Basis

Der Elternbeirat arbeitet auf der Grundlage des BayKiBiG, 4. Teil, Art. 14 und den Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Ziel des Elternbeirates ist die Förderung und Optimierung einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Eltern oder Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger.

1.4 Der Elternbeirat vertritt die Eltern und Personensorgeberechtigten, der Kath. Kita Sankt Josef der Arbeiter. Seine Mitglieder/innen arbeiten ehrenamtlich.

1.5 Mit dieser Geschäftsordnung gibt sich der Elternbeirat zur Transparenz, der arbeitsentsprechenden Handlungsgrundlagen und den Handlungsrahmen.

2. Zusammensetzung und Wahl des Elternbeirates und Stimmberechtigung

- 2.1 Die Elternvertreter, werden von den Eltern der Kindertageseinrichtung, zu Beginn des neuen Kindergartenjahres gewählt. Der Wahltermin muss vor dem 31.Oktober liegen. Der genaue Termin wird zwischen der Leitung der Einrichtung und den noch aktuellen Elternbeirats-Vorsitzenden vereinbart.
- 2.2 Der Wahlvorstand setzt sich aus den jeweiligen Elternbeirats-Vorsitzenden und weiteren Elternvertretern (mindestens im 8-Augen-Prinzip) zusammen.
- 2.3 Die Eltern werden über die Wahl, mit einem Elternbrief informiert. Der Elternbrief ist von den noch aktuellen Elternbeirats-Vorsitzenden aufzusetzen und auszugeben.
- 2.4 Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern oder Personensorgeberechtigten, deren Kind in der Kath. Kita Sankt Josef der Arbeiter, angemeldet ist. Das Personal der Kindertageseinrichtung ist davon ausgenommen, es sei denn es befindet sich ein Kind einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in Betreuung. Diese Person ist somit auch wahlberechtigt.
- 2.5 Es werden zwei Wochen vor der Elternbeirats-Wahl, Steckbriefe der sich aufzustellenden Personensorgeberechtigten, ausgehängt. Diese sind für alle Eltern, an der Informationstafel des Elternbeirates, zu finden.
- 2.6 Die geheime Wahl wird durch Stimmgabe, mittels Stimmzettel vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte, hat 4 Stimmen/Kreuze pro ausgehändigten Stimmzettel, zu vergeben. (siehe Wahlzettel im Anhang) Hierfür wird im Eingang der Kindertageseinrichtung eine Wahlurne aufgestellt.
- 2.7 Die Personensorgeberechtigten, erhalten für jedes angemeldete Kind der Kita, einen Stimmzettel.
- 2.8 Der Elternbeirat setzt sich aus maximal 8 Vertretern zusammen. Sollte der 8. und 9.Platz, die gleiche Stimmzahl erreichen, wird es 9 Elternvertreter/innen geben. Alle gewählten Elternvertreter/innen sind stimmberechtigt.

2.9 Es sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erzielten Anzahl der Stimmen.

- Das Wahlergebnis ist öffentlich, an den Informationstafeln auszuhängen.
- Alle gewählten Mitglieder werden persönlich, durch die noch aktuellen Elternbeirats-Vorsitzenden, zur ersten konstituierenden Elternbeirats-Sitzung eingeladen.
- Die Elternvertreter wählen in der ersten konstituierenden Sitzung, den/die Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter, sowie den Kassenwart und einen Schriftführer. Die Wahl ist von den noch aktuellen Elternbeirats-Vorsitzenden zu übernehmen und findet mittels Stimmzettel statt.
- Eine offizielle Übergabe des Elternbeirats-Ordner, muss zwischen den neu gewählten Elternbeirats-Vorsitzenden und den vergangenen Vorsitzenden, stattfinden.
- Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirates. Sollte keines der Kinder des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besuchen, erlischt ebenfalls die Mitgliedschaft. In diesem Fall wäre für Ersatz, bis zur nächsten Wahl zu sorgen.
- Die Tätigkeit als Elternbeirat, kann von jedem Mitglied vorzeitig beendet werden. Dann besteht die Möglichkeit, eine weitere Person in den Elternbeirat zu wählen oder in verminderter Personenanzahl, bis zur nächsten ordentlichen Wahl, weiter zu arbeiten.
- Sollte ein Elternbeirats-Vorsitzender, Schriftführer oder Kassenwart vorzeitig aus dem Elternbeirat austreten, ist eine Nachwahl des Vorstands bzw. des jeweiligen Amtes, durch Abstimmung der restlichen EB-Mitglieder, erforderlich.

3. Aufgaben, Pflichten und Rechte des Elternbeirates

3.1 Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirates umfassen vielfältige Bereiche, nachfolgend eine Auswahl:

- Bisherige Elternbeiräte führen neue Mitglieder zusammen mit Träger und Leitung in die rechtlichen Bestimmungen, die konzeptionellen Grundlagen und wichtigen organisatorischen Regelungen ein.
- Er fördert die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Personal und Träger. Er bemüht sich um regen, offenen Austausch und Stärkung des Vertrauensverhältnisses und des Gemeinschaftsgefühls zwischen den Beteiligten.
- Er setzt sich mit den konzeptionellen Aussagen und den Belangen der Kindertageseinrichtung auseinander und vertritt diese auch nach außen.
- Er wird über den Umfang oder eine Veränderung der Personalausstattung rechtzeitig vorher informiert.
- Er wird jährlich über die Gruppengröße und Zusammensetzung informiert.
- Er berät über die Klärung finanzieller Fragen (Haushalt, Essengebühren usw.), über Maßnahmen zur Veränderung der räumlichen Gestaltung und über die sächliche Ausstattung.
- Er organisiert in Kooperation mit der Einrichtung Angebote für Kinder und Eltern.
- Er unterbreitet Verbesserungsvorschläge an das pädagogische Personal und ggf. an die Trägerschaft der Einrichtung.
- Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kindereinrichtungen (Kitas und Schulen) und anderen Institutionen (Altenheim, Polizei, Zahnarzt, Tierarzt usw.).
- Der Elternbeirat gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger ab.

- 3.2 Während seiner Amtszeit ist die Tätigkeit des Elternbeirates zu dokumentieren und so zu archivieren, dass der nachfolgende Elternbeirat auf dieser Basis weiterarbeiten kann. Interessierten ist eine Einsicht in die abgehefteten Unterlagen (siehe EB Ordner) zu gewähren. Ausnahmen hiervon bilden Dokumente, die wegen darin enthaltener Personaldaten vertraulich zu behandeln sind.
- 3.3 Die Mitglieder des Elternbeirates sind verpflichtet über persönliche Daten und vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Elternbeirats-Tätigkeit erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren. Ebenso sind sie dazu angehalten, Eltern immer dahingehend zu sensibilisieren, ebenfalls nicht dagegen zu verstoßen.
- 3.4 Bei Missachtung der Geschäftsordnung oder wenn das Vertrauen aus berechtigten, schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist, kann es zu einem Ausschlussverfahren, eines Beiratsmitgliedes führen.

4. Aufgaben und Pflichten des Trägers und der Leitung der Kita

- Träger und Leitung der Einrichtung, haben die Einrichtung eines Elternbeirates zu ermöglichen und für dessen Handlungsfähigkeit zu sorgen. Der Elternbeirat wird von der Leitung, des Kath. Kita Sankt Josef der Arbeiter und dem Träger, rechtzeitig informiert und angehört, bevor Entscheidungen getroffen werden.
- Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Höhe der Elternbeiträge.
- Des Weiteren wird über Maßnahmen zur Veränderung der räumlichen Gestaltung und über die sächliche Ausstattung informiert und angehört. Die nötigen Informationen werden dem Elternbeirat zeitnah zur Verfügung gestellt.

5. Arbeitsweise des Elternbeirates

- 5.1 Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit er nicht im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 5.2 Die Einladung zu Elternbeirat-Sitzungen sind 2 Wochen vorher durch Aushang in der Tageseinrichtung, unter Nennung der Tagesordnung, öffentlich zu machen.
- 5.3 Außerordentliche Sitzungen können durch die Vorsitzenden, bei Dringlichkeit mit einer Frist von maximal 1 Woche einberufen werden, wenn dies unter Angabe des zu behandelnden Themas, beantragt wird.
- 5.4 Zu den Elternbeirats-Sitzungen werden auch die Leitung der Kindertageseinrichtung und nach Absprache der Beiratsmitglieder, der Träger eingeladen. In Einzelfällen kann der Elternbeirat zur Meinungsfindung auch ohne Leitung des Kindergartens und ohne Trägervertreter tagen.
- 5.5 Vom Elternbeirat zu behandelnde Themen sollen zur Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips in den öffentlichen Sitzungen erörtert, diskutiert und entschieden werden.
- 5.6 Die Vorsitzenden leiten die Sitzung. Der Schriftführer/in fertigt ein Ergebnisprotokoll an, welches er/sie dann den Vorsitzenden zur Unterschrift weiterleitet. Die Vorsitzenden übermitteln dann das Protokoll an die Kita-Leitung. Nachdem die Kita-Leitung das Protokoll unterzeichnet hat, wird es an den Elternbeirats-Informationstafeln öffentlich gemacht.
- 5.7 Beschlüsse des Elternbeirates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternbeirats-Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, sofern zwei Drittel der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 5.8 Im Ausnahmefall können die Vorsitzenden im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und aufzufordern, sich innerhalb einer festgelegten Frist zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

5.9 Der Elternbeirat trifft sich im Regelfall mindestens 6 mal pro Jahr.

6. Änderungen und Inkrafttreten

6.1 Die Geschäftsordnung tritt mit Unterschrift, durch mehrheitlichen Beschluss des Elternbeirates, in Kraft.

6.2 Diese Geschäftsordnung unterliegt sich verändernden Rahmenbedingungen. Es ist selbstverständlich, dass Veränderungen in der täglichen Praxis sich in einer Überarbeitung der Geschäftsordnung wiederfinden müssen.

6.3 Die Überarbeitung der Geschäftsordnung wird von den jeweiligen Elternbeirats-Vorsitzenden, in Absprache mit allen Beiratsmitgliedern, übernommen.

Rosenheim, 15.09.21



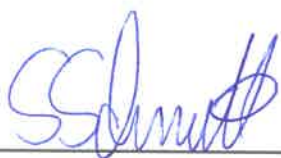
Angela Felixberger

1. Elternbeirats-Vorsitzende



Dominik Blüml

2. Elternbeirats-Vorsitzender



Kenntnisnahme des Trägers



Kenntnisnahme der Kindergartenleitung